

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Innenministeriums

**Verkehrliche Erschließung bei der Genehmigung
von Biogasanlagen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird bei der Genehmigung von Biogasanlagen die Verkehrsanbindung für den An- und Abtransport der Biomasse berücksichtigt und ggf. in welcher Art und Weise?
2. Ist dabei ggf. die Größe der Anlage, also ihre elektrische Leistung oder die Menge der benötigten Biomasse mit ausschlaggebend?
3. Werden mit Gülle oder nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) betriebene Anlagen gleich behandelt?
4. Ist es für die verkehrliche Erschließung von Bedeutung, ob es sich um eine privilegierte Anlage eines Landwirts oder eine rein gewerbsmäßig betriebene Anlage handelt?
5. Wie werden hierbei die Anlagen von mehreren Eigentümern bzw. Landwirten behandelt?

01. 02. 2006

Knapp SPD

Antwort

Mit Schreiben vom 24. Februar 2006 Nr. 6–881/70 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Umweltministerium und dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wird bei der Genehmigung von Biogasanlagen die Verkehrsanbindung für den An- und Abtransport der Biomasse berücksichtigt und ggf. in welcher Art und Weise?

Zu 1.:

Bei der Genehmigung von Biogasanlagen muss – unabhängig davon, ob die Genehmigung im bau- oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu erteilen ist – geprüft werden, ob die bauplanungsrechtliche Erschließung gesichert ist. Zur ausreichenden Erschließung einer Anlage gehört insbesondere die wegemäßige Erschließung.

Welche Mindestanforderungen an die gesicherte wegemäßige Erschließung zu stellen sind, kann nicht abstrakt beantwortet werden, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Ob eine Zuwegung breit genug und ausreichend tragfähig ist, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, dem Umfang des zu erwartenden Zu- und Abgangsverkehrs und ggf. nach dem Umfang des sonstigen Verkehrs, mit dem der betreffende Weg belastet ist. Bei der Zufahrt zu Biogasanlagen wird es insbesondere auf die voraussichtliche Häufigkeit der Anlieferungen von Biomasse und der Abtransporte von Gärprodukten, das Gewicht der einzelnen Transporte und die Art der eingesetzten Fahrzeuge ankommen. Dabei ist stets auf die konkrete örtliche Situation mit ihren Besonderheiten abzustellen.

2. Ist dabei ggf. die Größe der Anlage, also ihre elektrische Leistung oder die Menge der benötigten Biomasse mit ausschlaggebend?

Zu 2.:

Da sich die Größe der Anlage und die Menge der benötigten Biomasse entscheidend auf den Umfang der zu erwartenden Verkehrsbelastung auswirken, sind diese Faktoren auch für die Anforderungen an die verkehrsmäßige Erschließung mitbestimmend.

3. Werden mit Gülle oder nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) betriebene Anlagen gleich behandelt?

Zu 3.:

Die Art der Einsatzstoffe ist für die verkehrsmäßige Erschließung nur insoweit von Bedeutung, als sie den Umfang der An- und Abtransporte mitbestimmen können (vgl. Ziff. 1).

4. Ist es für die verkehrliche Erschließung von Bedeutung, ob es sich um eine privilegierte Anlage eines Landwirts oder eine rein gewerbsmäßig betriebene Anlage handelt?

Zu 4.:

Ob es sich um eine Biogasanlage im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs oder im Rahmen eines gewerblichen, tierhaltenden Betriebs handelt, ist für die Frage der verkehrsmäßigen Erschließung nicht maßgeblich. Beide Arten von Biogasanlagen sind unter den im Baugesetzbuch im Einzelnen ge-

nannten Voraussetzungen im Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) und unterliegen damit den gleichen Anforderungen. Eine Differenzierung hinsichtlich der Erfordernisse der Erschließung kann sich lediglich im Vergleich zu sonstigen – nicht privilegierten – Vorhaben im Außenbereich oder zu Vorhaben im Innenbereich ergeben, für die unter Umständen höhere Anforderungen an die Erschließung gestellt werden können.

5. Wie werden hierbei die Anlagen von mehreren Eigentümern bzw. Landwirten behandelt?

Zu 5.:

Der Gesetzgeber lässt es ausdrücklich zu, dass mehrere Biomasse erzeugende Betriebe kooperieren, sofern es sich um „nahe gelegene“ Betriebe handelt (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b BauGB). Wird die Biogasanlage dementsprechend von mehreren Landwirten oder mehreren anderen privilegierten Betriebsinhabern beliefert, ist dies bei der Ermittlung des zu erwartenden Zu- und Abgangsverkehrs und damit den Anforderungen an die Erschließung zu berücksichtigen.

Rech
Innenminister